



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

22. September 2011

Nr. 44

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. 1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau, Reesen sowie der Feierhalle Detershagen - Friedhofssatzung - vom 28. Februar 2011 1
2. 1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 139a der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28. Februar 2011 2

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. 1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau, Reesen sowie der Feierhalle Detershagen - Friedhofssatzung - vom 28. Februar 2011

(Wortlaut der 1. Änderung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GBVI. LSA S. 136, 148), sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 22. September 2011 folgende

1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau, Reesen sowie der Feierhalle Detershagen – Friedhofssatzung – vom 22. September 2011

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. In der Satzungsbezeichnung wird „6c“ durch „139a“ ersetzt.

2. Inhalt wird ergänzt zwischen § 17 und § 18 wie folgt:

„ § 17a – Ruhegemeinschaft“

3. In § 1 wird „6c“ durch „139a“ ersetzt.

4. § 17a wird wie folgt neu eingefügt:

„Ruhegemeinschaft“

Die Ruhegemeinschaft ist eine ansprechend gestaltete Fläche, auf der Nutzungsrechte für Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten (Partnergräber) durch einen Dienstleister für jeweils 25 Jahre vergeben werden. Zu diesem Zweck stellt die Stadt räumlich abgegrenzte Nutzungsflächen auf dem Bürger Ostfriedhof zur Bewirtschaftung der jeweiligen Ruhegemeinschaft durch Dienstleister gegen Gebühr zur Verfügung. Die Pflege, Bepflanzung, Grabmalgestaltung- und Sicherung auf diesen Grabflächen werden aufgrund eines Vorsorge- bzw. Dauergrabpflegevertrages zwischen dem Dienstleister und den Hinterbliebenen durch den Dienstleister vorgenommen.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 22. SEP. 2011

gez. Rehbaum
Bürgermeister

- Siegel -

2. 1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 139a der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28. Februar 2011

(Wortlaut der 1. Änderung)

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) sowie der §§ 1; 2; 5; 13a und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG- LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 22. September 2011 folgende

1. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg-Ost, Berliner Chaussee 139a der Stadt Burg (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. September 2011

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. In der Satzungsbezeichnung wird „6c“ durch „139a“ ersetzt.

2. Punkt 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„ 5. Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft“

5.1	Urnenreihengrabstätte	605,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	630,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	23,32 €

2. Punkt 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„ **Billigkeitsmaßnahmen**“

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 22. SEP. 2011

gez. Rehbaum
Bürgermeister

- Siegel -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen